# **STATUTEN**

#### des

## Schweizerischen Viehhändlerverbandes SVV

# I. Name, Sitz, Zweck

#### Art.1

Unter dem Namen **Schweizerischer Viehhändlerverband SVV** (nachstehend **SVV** genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art.828ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

## Art. 2

Der Sitz des SVV befindet sich in Oberegg Al.

## Art. 3

Der SVV bezweckt gesamtschweizerisch und international

- die Überwachung und die Förderung der wirtschaftlichen und berufsspezifischen Interessen der Viehhändler im allgemeinen und speziell im Bereich der Gesetzgebung, Wirtschaftspolitik, Dienstleistungen und Services.
- die Vertretung der Interessen des Viehhandels gegenüber Behörden, anderen Organisationen und Interessengemeinschaften sowie in der Öffentlichkeit;
- Die F\u00f6rderung der fachlichen Aus- und Fortbildung der Mitglieder
- Die Herstellung des Kontaktes zwischen den Sektionen und Branchenverbänden sowie den internationalen Kontakten

## II. Mitgliedschaft

#### Art. 4

- Mitglied des SVV können sein:
  - Regionale Viehhändler-Verbände sowie Branchenverbände als Sektionen
  - b. Personen oder Firmen, die Viehhandel betreiben, als Einzelmitglieder;
  - c. Personen, welche sich, ohne den Viehhandel zu betreiben, um diesen verdient gemacht haben.
- Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen den abweisenden Entscheid steht dem Betroffenen innert 14 Tagen das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

#### Art. 5

- Der Eintritt in eine Sektion des Schweizerischen Viehhändlerverbandes schliesst die Anerkennung der vorliegenden Statuten und anderweitiger Beschlüsse und Vorschriften des SVV ein.
- Die Sektionen sind verpflichtet, ihre Mitglieder über die Statuten, Beschlüsse und Vorschriften des Schweizerischen Viehhändlerverbandes rechtzeitig zu informieren.
- Die Delegiertenversammlung kann von den Sektionen den Ausschluss von Mitgliedern, welche die Verbandsinteressen verletzen, verlangen. Die Statuten der Sektionen müssen mit den Statuten des Schweizerischen Viehhändlerverbandes im Einklang sein. Im Übrigen ist die Selbständigkeit der Sektionen gewährleistet.

#### Art. 6

Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen.

#### Art. 7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Beschluss steht dem Betroffenen das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung innert 14 Tagen zu.

#### Art. 8

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

#### Art. 9

Die Sektionen haben dem Sekretariat bis Ende März ein bereinigtes Mitgliederverzeichnis einzureichen.

# III. Organisation

#### Art. 10

Die Organe des SVV sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Ausschuss
- Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer
- die Kontrollstelle

# a. Die Delegiertenversammlung

#### Art. 11

- Die Delegiertenversammlung besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Abgeordneten der Sektionen und den Vertretern der Einzelmitglieder.
- Jede Sektion ist befugt, auf 20 Mitglieder und einen Bruchteilrest einen Delegierten zu bezeichnen. Die Einzelmitglieder eines Kantons bestimmen in gleicher Weise ihre Delegierten. Sämtliche Mitglieder des SVV sind berechtigt, der Delegiertenversammlung mit beratenden Stimme beizuwohnen.

#### Art. 12

- Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Sie wird aufgrund eines Vorstandsbeschlusses unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einberufen.
- Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder einer schriftlichen Eingabe von wenigstens 20 Delegierten unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einberufen.
- <sup>3</sup> Die Einladungen erfolgen schriftlich.

#### Art.13

- An der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. Stellvertretung ist in dieser Weise gestattet, dass jeder Delegierte einen anderen Delegierten vertreten, also im Maximum zwei Stimmen abgeben kann. Der Stellvertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- <sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.
- Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für eine Statutenrevision sowie

für weitere im Gesetz genannte Beschlüsse ist das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### Art.14

Die Delegiertenversammlung ist für alle nicht ausdrücklich andern Organen zugewiesenen Sachgeschäfte und Wahlen zuständig. Insbesondere für:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b. Déchargeerteilung an die Verwaltungsorgane
- c. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der Kontrollstelle
- d. Festsetzung des Jahresbeitrages
- e. Revision der Statuten
- f. Auflösung der Genossenschaft
- g. Rekurse nach Art. 4 und 5 der Statuten
- h. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, welche der Delegiertenversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

#### b. Der Vorstand

#### Art. 15

- Der Vorstand besteht aus:
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - den Beisitzern, deren Zahl durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird.
- Der Geschäftsführer führt das Sekretariat des Vorstandes; er hat beratende Stimme.
- Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer müssen nicht Mitglieder des SVV sein.
- <sup>4</sup> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

#### Art. 16

- Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a. die Vertretung der Genossenschaft nach aussen
  - b. die Handhabung der Statuten und Beschlüsse
  - c. die Einberufung der Delegiertenversammlung

- d. Wahl des geschäftsführenden Ausschusses
- e. die Wahl des Geschäftsführers
- f. die Festsetzung der Entschädigung für die Chargierten der Genossenschaft, für die Delegierten, Vorstandsmitglieder, Ausschuss- und Kommissionsmitglieder sowie Einzelbeauftragte
- g. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- h. die Erörterung wichtiger Verbandsangelegenheiten
- i. der Erlass von Anlagerichtlinien für die Vermögensverwaltung zuhanden des geschäftsführenden Ausschusses
- J. die Erteilung von Prozessvollmachten
- Der Vorstand kann einzelne Kompetenzen an besondere Kommissionen oder an einzelne Mitglieder delegieren.

# c. Der geschäftsführende Ausschuss

## Art. 17

- Der geschäftsführende Ausschuss wird gebildet aus maximal sieben Personen. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und maximal vier Vorstandsmitgliedern, die die Bereiche Schweinehandel, Schlachtvieh und Lebendviehhandel sowie das Internationale (Import & Export) vertreten, und dem Geschäftsführer. Die Landesregionen müssen vertreten sein.
- Der geschäftsführende Ausschuss kann sich durch Beizug von Sektionspräsidenten, Vertreter einzelner Fachorganisationen oder von Fall zu Fall durch Fachexperten ergänzen.
- Dem geschäftsführenden Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:
  - Er erledigt das Tagesgeschäft
  - Er klärt aktuelle Einzelfragen und nimmt zu aktuellen Problemen Stellung, insbesondere im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren
  - Er vertritt die Verbandsinteressen in Spezialfragen
  - Er bereitet die Traktanden des Vorstandes und der Delegiertenversammlung vor und stellt entsprechende Anträge
  - Festlegung der Tarife f
    ür die Verbandsdienstleistungen

# Art. 18

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer, je zu zweien kollektiv.

# d. Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer Art. 19

Der Präsident leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung. Er wird vertreten durch den Vizepräsidenten.

#### Art. 20

Der Geschäftsführer stellt die administrative Leitung des Verbandes (Sekretariat und Finanzwesen) sicher, setzt die Beschlüsse der Verbandsorgane um bzw. überwacht die Umsetzung, sorgt für ein effizientes Monitoring und Lobbying des Verbandes, informiert innerhalb und ausserhalb des Verbandes und bereitetet Strategien, Evaluationen und Innovationen vor.

Über die Tätigkeit und Verantwortlichkeit des Geschäftsführers erlässt der Vorstand ein Pflichtenheft.

## e. Die Kontrollstelle

#### Art. 21

- Die Kontrollstelle besteht aus einer anerkannten Revisionsstelle, die alljährlich gewählt wird und wieder wählbar ist. Als solche sind auch juristische Personen wählbar.
- Die Revisoren prüfen die Buchhaltung, Jahresrechnung und Bilanz. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 906ff. des Obligationenrechtes.

#### IV. Finanzen

# Art. 22

Der SVV kann von seinen Mitgliedern gemäss Artikel 4 der Statuten Jahresbeiträge erheben. Ihre Höhe wird alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt, die auch über das Beitragssystem und die allfällige Aeufnung und Verwendung des Genossenschaftsvermögens entscheidet.

#### Art. 23

Sektionen, die einen Gesamtbetrag für ihre Mitglieder an den Schweizerischen Viehhändlerverband abliefern, haften für die Gesamtheit dieser Mitgliederbeiträge und sind verpflichtet, den Gesamtbetrag innert 30 Tagen nach Aufforderung durch den Kassier einzubezahlen.

#### Art. 24

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

# V. Statutenrevision, Auflösung, Liquidation

#### Art. 25

- Die Revision der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft können durch die Delegiertenversammlung, mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Über die Verwendung des Genossenschaftsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Liquidation wird durch von der Delegiertenversammlung zu bestellende Liquidatoren durchgeführt.

# VI. Bekanntmachungen

#### Art. 26

- Mitteilungen an die Mitglieder oder Auftraggebenden erfolgen durch Zirkular (elektronisch) und Publikation auf der Internetseite des Verbandes oder soweit dies durch die Statuten oder das Gesetz vorgeschrieben ist durch eingeschriebenen Brief.
- <sup>2</sup> Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

#### VII. Schlussbestimmungen

#### Art. 27

Vorstehende Statuten ersetzen die ursprünglichen SVV-Statuten vom 9. Mai 2009. Die vorstehenden Statuten sind nach rechtsgültigem Entscheid der SVV-Delegiertenversammlung vom 5. Mai 2018 in Sigriswil per sofort in Kraft getreten.

Sigriswil, 5. Mai 2018

Der Präsident

Otto Humbel, Stetten

Der Geschöftsführer

Peter Bosshard, Sarn